



Drucksachen-Nr. **XI/124**

Bad Schwalbach, den 20.07.2021

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Heike Konrad

## Gesundheitsverwaltung

| Beratungsfolge  | Sitzungstermin | TOP | Öffentlich |
|---|----------------|-----|------------|
| Kreisausschuss  | 16.08.2021     |     | nein       |
| Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit             | 08.09.2021     |     | ja         |
| Haupt-,Finanz-,Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss | 17.09.2021     |     | ja         |
| Kreistag  | 21.09.2021     |     | ja         |

Titel

### Stellenplanung der Gesundheitsverwaltung für die Jahre 2022 / 2023 / 2024

#### I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der vorgeschlagenen Stellenplanung der Gesundheitsverwaltung für die Jahre 2022 / 2023 / 2024 zu. Die aufgeführten Stellen werden geschaffen und unbefristet besetzt.

2. Der Kreistag stimmt zu, dass ein Teil der Stellen im Vorgriff auf die Genehmigung des Haushaltes 2022 schon im Jahr 2021 zur Besetzung freigegeben werden. Dies betrifft

- 2 VZÄ SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn für die Bereiche Infektionsschutz und Tuberkulose und sozialmedizinischer/sozialpsychiatrischer Dienst und
- 0,5 VZÄ FachärztIn für Psychiatrie.
- 1 VZÄ ÄrztIn falls die Besetzung aufgrund der Vorgaben der hessischen Landesregierung erforderlich wird.
- 1 VZÄ ArzthelferIn, falls die Besetzung aufgrund der Vorgaben der Hessischen Landesregierung erforderlich wird.

Die Stellenplanung wurde aufgrund der Unterbesetzung in den benannten Bereichen der Gesundheitsverwaltung erstellt. Des Weiteren wird auch der beschlossene Pakt für den ÖGD erfüllt, an dessen Umsetzung die Gesundheitsverwaltung gebunden ist.

## II: Sachverhalt:

Die Gesundheitsverwaltung des Rheingau-Kreises ist in den vergangenen Jahren nicht analog des Bevölkerungszuwachses personell aufgestockt worden.  
Des Weiteren sind die Aufgaben der Gesundheitsverwaltung stetig gewachsen.

Der geschlossene Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) baut auf 3 Säulen und sieht Maßnahmen im Personalaufbau, Maßnahmen bezüglich der Digitalisierung und Maßnahmen bezüglich der Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vor. Das Land Hessen erhält für das

Jahr 2021; 14,9 Millionen €,

Jahr 2022: 26,1 Millionen €,

Jahr 2023: 37,2 Millionen €,

Jahr 2024: 44,7 Millionen €,

Jahr 2025: 52,1 Millionen €,

Jahr 2026: 55,8 Millionen €.

Diese Zahlen wurden am 01.12.2020 veröffentlicht.

Der Pakt für den ÖGD sieht vor, dass die Bundesmittel in Hessen in den Jahren 2020-2026 anteilig in Anlehnung an die Einwohnerzahl ausgeschüttet werden sollen.

Die erste Auszahlung der Mittel für die Jahre 2020 und 2021 soll noch dieses Jahr erfolgen.

So kann der Rheingau-Taunus-Kreis gemäß den aktuellen Veröffentlichungen (Stand 28.04.2021) für den Personalaufbau folgende Mittel im Jahr 2021 für Einstellungen beginnend am 01.02.2020 bis 31.12.2021 abrufen: 398.130, --€.

Nach aktueller Sachlage sind nur die Kosten von unbefristeten Einstellungen auf neu geschaffene Stellen durch das Land Hessen erstattungsfähig.

Durch die vorzeitige Stellenschaffung bereits im Jahr 2021 wird diese erste Fördersumme voraussichtlich vollständig abgerufen werden können. Erstattungsfähig sind neben den Personalkosten auch die Ausgaben für den Arbeitsplatz.

Gemäß der o.g. Darstellung werden diese Mittel in den folgenden Jahren kontinuierlich erhöht werden. Für den Rheingau-Taunus-Kreis sind die aktuellen Zahlen hierzu noch nicht bekannt.

Bei der Stellenplanung der Gesundheitsverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises werden die Maßnahmen des Paktes für den ÖGD bezüglich des Personalaufbaus aufgegriffen und umgesetzt.

Die Gesundheitsverwaltung muss in den nächsten Jahren personell eine Aufstockung erhalten, um die Aufgaben gemäß den anzuwendenden Gesetzen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger adäquat ausführen zu können. Gemäß des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) sind folgende Aufgaben durch die Gesundheitsverwaltung auszuführen:

- Abwehr erheblicher gesundheitlicher Gefahren (§ 4),
- besondere Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 5),
- Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (§ 6),
- Prävention und Gesundheitsförderung (§ 7),
- Umweltbezogener Gesundheitsschutz (§ 8),
- Hygienische Überwachung von Einrichtungen (§9),
- Kinder- und Jugendgesundheit (§ 10),
- Kinder- und Jugendzahngesundheit (§11),
- Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht, Anzeigepflicht (§ 12),
- Gesundheitsberichterstattung, Epidemiologie (§ 13),
- Amtsärztliche Untersuchungen (§ 14),
- Aufgaben des hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen (§ 15),
- Fachberufe des Gesundheitswesens (§ 16).

Der Gesundheitsverwaltung obliegt somit ein breites Aufgabenspektrum. Ziel ist es dabei, die Bevölkerungsgesundheit zu erhalten und zu verbessern.

Die Gesundheitsverwaltung nimmt Kontroll- und Überwachungsfunktionen ein und Unterstützungsaufgaben und ressourcenstärkende Aufgaben wahr.

Um erfolgreich agieren zu können, müssen diese Tätigkeiten von ausgebildeten und auch studierten Fachkräften ausgeführt werden:

- welche kompetent, multiprofessionell, interdisziplinär handeln können und
- welche auch die notwendige Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern herstellen können.

Diese Fachkräfte können nur adäquat arbeiten, wenn sie durch weiteres Fachpersonal aus der Verwaltung unterstützt werden und wenn sie die Ausstattung mit entsprechender Hardware und Software (Digitalisierungspakt für den ÖGD) erhalten.

Des Weiteren muss behördenintern und behördenextern durch die entsprechende Netzwerkarbeit eine bestmögliche Kooperation mit allen angrenzenden Bereichen erlangt werden.

Ein weiterer wichtiger Beitrag für die qualitativ gute Arbeit der Gesundheitsverwaltung ist die Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 5 Arbeitstage im Jahr). Da dies auch Zeit bindet, sollte es bei dem Stellenschlüssel berücksichtigt werden.

Die Aufgaben der Gesundheitsverwaltung sind durch Gesetzes- und Verordnungsänderungen in einigen Bereichen in den letzten Jahren angestiegen. So sind seit Ende 2016 in Folge von Veränderungen in der Gesetzeslage folgende neue Aufgaben zu benennen:

1. Richtlinie zur Durchführung des Heilpraktiker Gesetzes (letzte Änderung 23.12.2016):

Die Datenverwaltung wird in digitaler Form vorgenommen. Nicht bestandene Prüflinge werden dabei auch zentral in einer sogenannten Blacklist gelistet.

2. Prostituiertenschutzgesetz (letzte Änderung 01.07.2017):

Dieses Gesetz beinhaltet die gesundheitliche Beratung von Prostituierten und benötigt ein außerordentliches Fachwissen zu diesem Thema. Diese Beratung ist Aufgabe des sozialmedizinischen/sozialpsychiatrischen Dienstes der Gesundheitsverwaltung.

3. Hessisches Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten kurz: Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG, in Kraft getreten 01.08.2017):

Dieses Gesetz löst das Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19.05.1952 ab. Das Aufgabenfeld der Gesundheitsverwaltung wird dadurch bezüglich der Hilfen für psychisch kranke Menschen erweitert. Die Einrichtung einer Psychiatriekoordinationsstelle und einer Beschwerdestelle wird empfohlen. Dies wird im Rheingau-Taunus-Kreis eingerichtet.

Das Gesetz erfährt aktuell erneut eine Novellierung.

Die ersten Entwürfe zeigen weitere neue Aufgaben für die Gesundheitsverwaltung, wie

- das Vorhalten einer Psychiatriekoordinationsstelle wird verbindlich festgelegt,
- das Vorhalten einer Beschwerdestelle wird verbindlich festgelegt,
- das Vorhalten/Koordinieren eines Notdienstes/Krisenhilfe außerhalb der Regelarbeitszeit wird verbindlich festgelegt,
- die Verpflichtung zur Bildung/Koordinierung von weiteren Netzwerken mit den zuständigen Gerichten, den Betreuungsbehörden, den Polizei- und Ordnungsbehörden und mit gemeindepsychiatrischen Verbänden,
- die alleinige Verpflichtung der Gesundheitsämter als zuständige Verwaltungsbehörde zur Einleitung und Verlängerung gerichtlicher Unterbringungsverfahren,

- die Verpflichtung des Sozialpsychiatrischen Dienstes zur Bereitstellung von nachgehenden Hilfen nach der Entlassung aus dem psychiatrischen Krankenhaus,
- die verpflichtende Anhörung mit Erstellen einer Stellungnahme nach Unterrichtung bei Gefährlichkeit einer Person durch Kraftfahrzeuge oder Waffen.

Es ist geplant diese Gesetzesnovellierung noch im Jahr 2021 zu verabschieden.

- Digitale Strategie für die hessische Justiz (Verwaltungsabkommen 08.12.2017):  
Dies beinhaltet die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) bis zum 01.01.2022 und die elektronische Aktenführung (E-Akte) bis zum 01.01.2026. Die Gesundheitsverwaltung wird dies auch vorhalten müssen, um z.B. Unterbringungsanträge, Gutachten, etc. bei den Gerichten einreichen zu können. Insbesondere im Hinblick auf die Novellierung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und im Hinblick auf die Übermittlung von Todesursachen auf Anfrage der Staatsanwaltschaft, erhält dies Wichtigkeit in der Arbeit der Gesundheitsverwaltung.
- Bundesteilhabegesetz (Inkrafttreten 01.01.2018):  
Das Gesetz beinhaltet u.a. eine Umstellung des Antragsverfahrens auf Eingliederungshilfe gemäß Sozialgesetzbuch IX/XI für seelisch-körperlich und geistig-behinderten Personen auf Eingliederungs- und Sozialhilfe.  
Die formale Antragsstellung wurde bisher von den Leistungserbringern übernommen. Das Gesetz bewirkt, dass die Antragsstellung durch die bezugsberechtigte Person selbst übernommen werden muss. Dies führt zu einer Überforderung dieser Person und erhöht den Hilfebedarf, welcher im Rheingau-Taunus-Kreis in den Aufgabenbereich des sozialmedizinischen/ sozialpsychiatrischen Dienstes der Gesundheitsverwaltung fällt. Ihm obliegt die Zuständigkeit für 21-65jährige Personen.  
Neben der Gesundheitsverwaltung dürfen noch Psychosoziale Beratungsstellen unterstützend tätig werden. Die Leistungserbringer übernehmen diese Tätigkeit aufgrund der Gesetzesänderung nicht mehr.  
Die Umstellung des Antragsverfahrens erfolgt seit Inkrafttreten sukzessive in Hessen von Kommune zu Kommune.  
Im Rheingau-Taunus-Kreis erfolgt die Umstellung beginnend am 01.07.2021. Es wird ein stark erhöhtes Arbeitsaufkommen in dem sozialmedizinischen/ sozialpsychiatrischen Dienst der Gesundheitsverwaltung erwartet. Die Psychosozialen Beratungsstellen des Rheingau-Taunus-Kreises (Diakonie / Stiftung Lebensraum) können nur ergänzend tätig und nicht zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet werden.
- Hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetz (letzte Änderung 23.08.2018, letzte Veränderung der Hessischen Friedhofs- und Bestattungsverordnung 25.02.2019):  
Es werden §§ 29a und 29b eingefügt: Übermittlung von Sterbedaten, Übermittlung von Sterbedaten bei berechtigtem Interesse und zu wissenschaftlicher Forschung. Die monatliche digitale Übermittlung der Sterbedaten an die höheren Gesundheitsbehörden wird verpflichtend festgelegt.  
Verpflichtungen bezüglich der Meldung der Todesursachenstatistik und selbstständige Eingabe bei nachträglicher Veränderung derselben werden eingefügt. Des Weiteren wird die Gesundheitsverwaltung verpflichtet Auskunft bei Anmeldung von Forschungsinteressen oder anderen Interessen zu geben.
- Masernschutzgesetz (Inkrafttreten 01.03.2020):  
Die Gesundheitsverwaltung erhält verpflichtend eine Überwachungs- und eine Beratungsfunktion. Im Rahmen dessen wird sie verpflichtet den Masernimpfstand der Zielgruppen zu überprüfen, Beratungen durchzuführen und Verstöße zu verfolgen, d.h. diese mit Maßnahmen, wie z.B. Betretungs- und Tätigkeitsverbote, oder/und mit Buß- und Zwangsgeldern zu belegen. Die Mehrarbeit betrifft alle Bereiche der Gesundheitsverwaltung. Insbesondere hat sich der Verwaltungsaufwand erhöht.

8. Hessisches Schulgesetz (letzte Änderung 25.03.2021) und Verordnung Schulgesundheitspflege:

Es wird eine Erweiterung in der EDV Erfassung bzw. in der Dokumentation eingeführt. Im Rahmen dessen erfolgt eine Software-Umstellung auf eine zeitlich aufwendigere Applikation.

9. Infektionsschutzgesetz (letzte Änderung 20.05.2021):

Im Rahmen der Eindämmung des SARS CoV 2 Virus wird das Gesetz weiter ausgeführt und ist auch bei anderen meldepflichtigen Krankheiten anzuwenden. So wird neben der Verpflichtung zur Fallannahme, der Kontaktpersonennachverfolgung, Anordnungen von Quarantänen und Tätigkeitsverboten auch die Software weiterentwickelt:

SurvNet, SORMAS und die Schnittstellen mit anderen Bereichen werden eingerichtet.

Langfristiges Ziel ist die digitale Vernetzung der beteiligten Stellen. Es wird erwartet, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine eingehende Beratung erfahren, insbesondere bei sensiblen Krankheiten, wie Tuberkulose, o.Ä..

10. Paragraph 6 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD), Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten:

Diese Gesetzesvorgabe gewinnt in der weiteren Bearbeitung der Corona-Pandemie an große Bedeutung. Mit Schließung der Impfzentren gehen die dort ausgeführten Aufgaben auf die Gesundheitsverwaltung direkt über. Die aktuelle Planung des Landes Hessen beinhaltet, dass die Kommunen die Impfstrategie weiter umsetzen und voraussichtlich sowohl die finanzielle als auch die personelle Verantwortung dafür übernehmen sollen (Mitteilung vom 14.07.2021). Das bedeutet für die Gesundheitsverwaltung, dass für die Fortsetzung der Impfstrategie dauerhaft Ressourcen (medizinisches Fachpersonal, Verwaltungsfachangestellte, Hardware- und Softwaresysteme, Räumlichkeiten) bereitgestellt werden müssen. So müssen z.B. in den Altenzentren die Drittimpfungen wünschenswerterweise mit mobilen Impfteams noch dieses Jahr starten.

Des Weiteren ist das Arbeitsaufkommen in der Gesundheitsverwaltung durch den Bevölkerungszuwachs u.a. durch Neubaugebiete im Rheingau-Taunus-Kreis angestiegen (Stand 31.12.2020-187433 Einwohner, Stand 31.12.2016-185668 Einwohner, Stand 31.12.2011-180506 Einwohner, *Quelle: Statistik Hessen, Stand: 31.12.2020*). Durch die geschaffenen Neubaugebiete in jeder Kommune/Stadt ist der Anteil an jungen Familien mit Kindern gestiegen. Des Weiteren steigt der Anteil an älteren Mitbürgern durch die höhere Lebenserwartung kontinuierlich an. Dies hat zur Folge, dass in allen Bereichen der Gesundheitsverwaltung auch quantitativ mehr Arbeit anfällt.

Die vorangegangenen Schilderungen zeigen, dass die Gesundheitsverwaltung eine erhebliche Mehrarbeit seit 2016 leistet und auch zukünftig noch leisten muss. Der Personalschlüssel wurde bisher nicht entsprechend angepasst. Eine Chance hierfür bietet nun der Pakt für den ÖGD.

Folgende Stellen müssen daher aufgrund des geschilderten und vermehrten Arbeitsaufkommens auf Grundlage der veränderten Gesetze und aufgrund des Bevölkerungswachstums geschaffen werden:

#### **2022 -1**

SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn BA für den Bereich Infektionsschutz und Tuberkulose, 1 VZÄ.

Es ist zwingend erforderlich diesen Bereich durch die benannte Fachkraft zu verstärken, um die Beratung der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen und zu optimieren. Aktuell wird diese Aufgabe nur zu einem geringen Prozentsatz von den Hygieneinspektoren/ Gesundheitsaufsehern erfüllt. Da diese durch die Corona-Pandemie aktuell stark belastet sind, ist die Besetzung dieser Stelle bereits im Jahr 2021 erforderlich.

#### **2022-2**

HygieneinspektorIn/GesundheitsaufseherIn, 1 VZÄ.

Die Zunahme an Aufgaben in diesem Bereich kann nur durch Verstärkung des vorhandenen Personals bewältigt werden.

**2022-3**

FachärztIn für Psychiatrie für den Bereich sozialmedizinischen/sozialpsychiatrischen Dienst, 0,5 VZÄ.

Die Zunahme an Aufgaben in diesem Bereich kann nur durch Verstärkung des vorhandenen Personals bewältigt werden. Aufgrund der zunehmenden Arbeitsbelastung in diesem Bereich, muss die Besetzung bereits im Jahr 2021 erfolgen.

**2022-4/5**

SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn BA für den Bereich sozialmedizinischen/sozialpsychiatrischen Dienst, 2 VZÄ.

Die Zunahme an Aufgaben in diesem Bereich kann nur durch Verstärkung des vorhandenen Personals bewältigt werden. Da die Veränderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes noch im Jahr 2021 erfolgen wird, muss auch im Jahr 2021 bereits eine Stelle besetzt werden.

**2022-6**

Verwaltungsfachangestellte(r) für den Bereich der Digitalisierung, 1 VZÄ.

Der Pakt für den ÖGD beinhaltet auch die Digitalisierung der Gesundheitsämter. Für die Hardware und Software können beim Hessischen Ministerium beginnend dieses Jahr Gelder abgerufen werden. Die Gesundheitsverwaltung hat ein Konzept für die Digitalisierung erarbeitet. Für die Umsetzung wird Fachpersonal benötigt, welches als Administrator die unterschiedlichen Softwareprogramme mit den für die Gesundheitsverwaltung gültigen Inhalten/Formularen bestückt und pflegt.

**2022-7**

Ärztin für den Bereich amtsärztlicher Dienst, 1 VZÄ.

Im Rahmen des § 6 HGöGD werden vermehrt Aufgaben durch den amtsärztlichen Dienst ausgeführt werden. Sollten die dazugehörigen verbindlichen Vorgaben bereits im Jahr 2021 seitens des Landes Hessens ausgeführt werden müssen, muss diese Stelle bereits im Jahr 2021 zur Besetzung freigegeben werden.

**2022-8**

ArzthelferIn für den Bereich amtsärztlicher Dienst, 1 VZÄ.

Im Rahmen des § 6 HGöGD werden vermehrt Aufgaben durch den amtsärztlichen Dienst ausgeführt werden. Sollten die dazugehörigen verbindlichen Vorgaben bereits im Jahr 2021 seitens des Landes Hessens ausgeführt werden müssen, muss diese Stelle bereits im Jahr 2021 zur Besetzung freigegeben werden.

**2023-1**

Verwaltungsfachangestellte(r) für den Bereich Hygienische Überwachung, 1 VZÄ.

Die Zunahme an Aufgaben in diesem Bereich kann nur durch Verstärkung des vorhandenen Personals bewältigt werden.

**2023-2**

ÄrztIn mit Approbation für den Bereich Kinder- und Jugendgesundheit, 1 VZÄ.

In diesem Bereich muss aufgrund des Bevölkerungswachstums und der weiterhin steigenden Problematiken im Kinder- und Jugendbereich eine Aufstockung erfolgen.

**2023-3**

ArzthelferIn für den Bereich Kinder- und Jugendgesundheit, 1 VZÄ.

In diesem Bereich muss aufgrund des Bevölkerungswachstums und der weiterhin steigenden Problematiken im Kinder- und Jugendbereich eine Aufstockung erfolgen.

**2023-4**

ÄrztIn mit Approbation für den Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung, 1 VZÄ.

Im Jahr 2021 wurde gemäß dem HGöGD eine SozialarbeiterIn / Sozialpädagog/in BA für diesen Bereich geschaffen. Im Rahmen des Personalaufbauprogrammes wird dieser Bereich durch medizinisches Fachpersonal verstärkt.

**2023-5**

Sozialmedizinische(r) AssistentIn für den Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung, 1 VZÄ.

Im Jahr 2021 wurde gemäß dem HGöGD eine SozialarbeiterIn / Sozialpädagog/in BA für diesen Bereich geschaffen. Im Rahmen des Personalaufbauprogrammes wird dieser Bereich durch medizinisches Fachpersonal verstärkt.

**2023-6**

HochschulabsolventIn BA Fachrichtung Gesundheitswissenschaften/ Gesundheitsmanagement für den Bereich Gesundheitsberichterstattung/Epidemiologie, 1 VZÄ.

Dieser Bereich wird im Rahmen des Personalaufbauprogrammes mit Fachpersonal besetzt. Bisher ist dieser Bereich nicht besetzt. Er wird im Notfall von dem Hygienepersonal bedient.

**2023-7**

Verwaltungsfachangestellte(r) für den Bereich Digitalisierung, 1 VZÄ.

Gemäß dem Digitalisierungskonzept wird eine weitere Stelle benötigt um als Administrator die Software zu bestücken und zu pflegen.

**2024-1**

Diplom Ingenieur für Umwelt- und Hygienetechnik für den Bereich umweltbezogener Gesundheitsschutz, 1 VZÄ.

Die Aufgaben in diesem Bereich werden insbesondere bezüglich der Bearbeitung von Bauanträgen komplexer, sodass diese nur durch Aufstockung des Personals bewältigt werden können.

**2024-2**

Verwaltungsfachangestellte(r) für den Bereich umweltbezogener Gesundheitsschutz, 0,5 VZÄ.

Die Aufgaben in diesem Bereich werden komplexer, sodass diese nur durch Aufstockung des Personals bewältigt werden können.

**2024-3**

Zahnärztliche Fachangestellte(r), 0,5 VZÄ.

Die Stelle muss geschaffen werden um dem Bevölkerungszuwachs und den komplexeren Aufgabenstellungen inklusive der Digitalisierung gerecht zu werden.

**2024-4**

Verwaltungsfachangestellte(r) für den Bereich Berufsaufsicht, insbesondere für das Heilpraktikerwesen, 0,5 VZÄ.

Die Stelle muss geschaffen werden um dem Bevölkerungszuwachs und den komplexeren Aufgabenstellungen inklusive der Digitalisierung gerecht zu werden.

**2024-5**

SozialarbeiterIn/Sozialpädagogin BA für den Bereich sozialmedizinischen/sozialpsychiatrischen Dienst, 1 VZÄ.

Die Zunahme an Aufgaben inklusive der Digitalisierung in diesem Bereich kann nur durch Verstärkung des vorhandenen Personals bewältigt werden.

**2024-6**

Verwaltungsfachangestellte(r) für den Bereich Leichenwesen, 0,5 VZÄ.

Die Stelle muss geschaffen werden um dem Bevölkerungszuwachs und den komplexeren Aufgabenstellungen inklusive der Digitalisierung gerecht zu werden.

Dadurch entstehen folgende Personalkosten:

**Im Geschäftsjahr 2021:**

Bei Beschlussfassung des Vorschlages 2 entstehen im Geschäftsjahr 2021 zusätzliche Jahrespersonalkosten in Höhe von 59.367,-- €.

**Im Geschäftsjahr 2022:**

| Laufende Nummer | Berufsbezeichnung   | Stellen-Anzahl in VZÄ | Eingruppierung nach TVÖD | Kosten in € im Jahr |
|-----------------|---|-----------------------|--------------------------|---------------------|
| 2022-1          | SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn BA (Bereich Infektionsschutz und Tuberkulose)                  | 1,0                   | S 14                     | 69.600              |
| 2022-2          | HygieneinspektorIn/ GesundheitsaufseherIn   | 1,0                   | E 9a                     | 61.800              |
| 2022-3          | FachärztIn für Psychiatrie  | 0,5                   | E 15                     | 54.500              |
| 2022-4/5        | SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn BA (Bereich sozialmedizinischer /sozialpsychiatrischer Dienst) | 2,0                   | S 14                     | 139.200             |
| 2022-6          | VerwaltungsfachangestellterIn (Bereich Digitalisierung)   | 1,0                   | E 10                     | 74.400              |
| 2022-7          | ÄrztIn für den Bereich amtsärztlicher Dienst, 1 VZÄ   | 1,0                   | E 15                     | 109.000             |
| 2022-8          | ArzthelferIn für den Bereich amtsärztlicher Dienst, 1 VZÄ                                       | 1,0                   | E 6                      | 53.500              |

Im Geschäftsjahr 2022 entstehen vorbehaltlich der tariflichen Erhöhungen 562.000,-- € an zusätzlichen Jahrespersonalkosten.

**Im Geschäftsjahr 2023:**

| Laufende Nummer | Berufsbezeichnung  | Stellen-anzahl in VZÄ | Eingruppierung nach TVÖD | Kosten in € im Jahr |
|-----------------|--|-----------------------|--------------------------|---------------------|
| 2023-1          | Verwaltungsfachangestellte(r) (Bereich Hygienische Überwachung)  | 1,0                   | E 8                      | 55.400              |
| 2023-2          | ÄrztIn mit Approbation (Bereich Kinder- und Jugendgesundheit)  | 1,0                   | E 14                     | 94.300              |
| 2023-3          | ArzthelferIn (Bereich Kinder- und Jugendgesundheit)  | 1,0                   | E 6                      | 53.500              |
| 2023-4          | ÄrztIn mit Approbation (Bereich Prävention und Gesundheitsförderung)   | 1,0                   | E 14                     | 94.300              |
| 2023-5          | Sozial-medizinische(r) AssistentIn (Bereich Prävention und Gesundheitsförderung)   | 1,0                   | E 8                      | 55.400              |
| 2023-6          | HochschulabsolventIn Fachrichtung Gesundheitswissenschaften/-management BA (Bereich Gesundheitsberichterstattung/ Epidemiologie) | 1,0                   | E 13                     | 83.300              |
| 2023-7          | Verwaltungsfachangestellte(r) (Bereich Digitalisierung)  | 1,0                   | E 10                     | 74.400              |

Im Geschäftsjahr 2023 entstehen vorbehaltlich der tariflichen Erhöhungen 510.600,-- € an zusätzlichen Jahrespersonalkosten.

### Im Geschäftsjahr 2024:

| Laufende Nummer | Berufsbezeichnung   | Stellen-Anzahl in VZÄ | Eingruppierung nach TVÖD | Kosten in € im Jahr |
|-----------------|---|-----------------------|--------------------------|---------------------|
| 2024-1          | Diplom IngenieurIn für Umwelt- und Hygienetechnik (Bereich umweltbezogener Gesundheitsschutz)   | 1                     | E 10                     | 74.400              |
| 2024-2          | Verwaltungsfachangestellte(r) (Bereich umweltbezogener Gesundheitsschutz)                       | 0,5                   | E 6                      | 26.100              |
| 2024-3          | Zahnärztliche FachangestellteIn   | 0,5                   | E 6                      | 26.100              |
| 2024-4          | Verwaltungsfachangestellte(r) (Berufsaufsicht, insbesondere Heilpraktikerwesen)                 | 0,5                   | E 8                      | 27.700              |
| 2024-5          | SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn BA (Bereich sozialmedizinischer /sozialpsychiatrischer Dienst) | 1                     | S 14                     | 69.600              |
| 2024-6          | Verwaltungsfachangestellte(r)(Bereich Leichenwesen)   | 0,25                  | E 7                      | 13.050              |

Im Geschäftsjahr 2024 entstehen vorbehaltlich der tariflichen Erhöhungen 236.950,-- € an zusätzlichen Jahrespersonalkosten.

### III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Die Gesundheitsverwaltung wird durch die personelle Aufstockung ihre Beratungsfunktionen in jedem Bereich ausweiten können. So wird die Unterstützung von gesundheitlich eingeschränkten Personen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt verstärkt werden können. Des Weiteren können stationäre Unterbringungen vermieden werden. Außerdem wird die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und von älteren Mitbürgern verstärkt.

### IV. Personelle Auswirkungen:

Die Gesundheitsverwaltung wird gemäß dem geschilderten Stellenplan im Jahr 2022 7,5 VZÄ, im Jahr 2023, 7 VZÄ und im Jahr 2024 3,75 VZÄ an Personal aufbauen. Gemäß Beschlussantrag sollen 4,5 Stellen aus 2022 im Vorgriff auf die Genehmigung bereits im Jahr 2021 besetzt werden.

### V. Finanzierungsübersicht:

Der Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst sieht vor, dass Bundesmittel für die Personalkosten und die Sachkosten ab 2021 von den Kommunen abrufbar sind.

Dabei sind die seit Februar 2020 neu geschaffenen Stellen auch in den Folgejahren durch den Pakt des ÖGD erstattungswürdig. Gemäß dem aktuell vorliegenden Sachstand ergibt sich bezüglich der zusätzlichen Kosten durch den beantragten Personalaufbau für die Gesundheitsverwaltung folgende Hochrechnung:

| Geschäftsjahr | Erstattungswürdige Gesamtkosten für Personal und Büroarbeitsplatzsachkosten | Voraussichtlicher Förderbetrag durch den Pakt des ÖGD | Voraussichtliche Kosten RTK |
|---------------|---|---|-----------------------------|
| 2020/2021     | 372.964 €   | 398.130 €   | -----                       |
| 2022          | 945.114 €   | 685.334 €   | 259.780 €                   |
| 2023          | 1.523.614 €   | 982.208 €   | 541.406 €                   |
| 2024          | 1.818.764 €   | 1.183.358 €   | 635.406 €                   |
| 2025          | 1.818.764 €   | 1.381.826 €   | 436.938 €                   |
| 2026          | 1.818.764 €   | 1.481.060 €   | 337.704 €                   |

Mögliche Tariferhöhungen sind nicht erfasst.  
Die erstattungsfähigen Gesamtkosten der geschaffenen Stellen aus den Geschäftsjahren 2020 /2021 sind in der Aufstellung enthalten.

(Frank Kilian)  
Landrat